OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604540/2/KH

Datum:
Linz, 21. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des B B, L x, x S, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Mai 2021, GZ: VStV/921300827188/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängten Verwaltungsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) erließ gegenüber B B (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Strafverfügung, in welcher ihm vorgeworfen wurde, am 7. Mai 2021 um 23:21 Uhr in x L auf der S Straße x die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 45 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zugunsten des Bf abgezogen worden ist. Es wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 11 Stunden) wegen eines Verstoßes gegen § 52 lit. a Z. 10a iVm § 22 Abs. 2d Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängt.

2. In seinem dagegen erhobenen Einspruch führt der Bf aus, dass er aufgrund der Corona-Pandemie arbeitslos sei und deshalb schneller gefahren sei als vorgeschrieben, weil seine Freundin eine Operation hinter sich gehabt und starke Schmerzen gehabt habe bzw. pflegebedürftig gewesen sei, weshalb er in sehr großer Angst zu ihr gefahren sei.

3. Die belangte Behörde erließ in der Folge das gegenständlich hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe angefochtene Straferkenntnis, wobei die verhängte Verwaltungsstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 12 Stunden) herabgesetzt wurde.

4. In seiner binnen offener Frist dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass es ihm sehr schwer falle, den Strafbetrag sowie den Verfahrenskostenbeitrag zu zahlen und er um Strafmilderung ersuche. Da er beim Arbeitsmarktservice im Notstand sei, würde die Zahlung des Betrages bei ihm Probleme hervorrufen.

5. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, der Bf berief nur gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 99 Abs. 2d StVO lautet wie folgt:
„§ 99. (2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Verwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Beschwerdeführerin zu bestrafen ist bzw. ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Bei der Strafbemessung im angefochtenen Straferkenntnis wurde die finanzielle Lage des Bf bereits entsprechend berücksichtigt und die verhängte Verwaltungsstrafe im Verhältnis zur zuvor ergangenen Strafverfügung um 100 Euro auf 200 Euro herabgesetzt.

Weiters strafmildernd oder straferschwerend wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet.

Auch im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungsgründe hervorgekommen. In dem mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt liegt ein Verwaltungsstrafregisterauszug auf, welcher betreffend den Bf mehrere zur Tatzeit rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung bzw. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz, insbesondere auch mehrere noch nicht getilgte Strafen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen bzw. Verstößen gegen § 103 Abs. 2 KFG ausweist, wobei von der belangten Behörde keine straferschwerenden Umstände gewertet wurden.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Bf die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 45 km/h nach Abzug der Messtoleranz überschritten hat, was eine massive Überschreitung derselben darstellt und ein hohes Gefährdungspotenzial für andere Verkehrsteilnehmer, aber auch für den Bf selbst eröffnet hat. Aus diesem Grund stehen auch spezialpräventive Gründe einer Herabsetzung der verhängten Strafe entgegen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände besteht unter Würdigung der für die Strafbemessung ausschlaggebenden Gesamtumstände aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine Möglichkeit, die verhängte Verwaltungsstrafen herabzusetzen, welche sich zudem im unteren Bereich des Strafrahmens von 2.180 Euro bewegt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es für den Fall, dass aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, möglich ist, bei der belangten Behörde einen angemessenen Zahlungsaufschub oder eine Teilzahlung des Strafbetrages zu beantragen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing